



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 20 vom 29.09.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Aufruf zu Haus- und Straßensammlung 2017- Kriegsgräber	173
Wasserrecht ; Verrohrungen (Durchlässe 1 und 2) des Welschenbaches an der westlichen Grenze der Fl.Nr. 2719 im Bereich der Fl.Nr. 688, Gemarkung Abensberg durch Frau Walburga Wimmer	174
Wasserrecht ; Verrohrung (Durchlass 3) des Welschenbaches auf Fl.Nr. 2719, Gemarkung Abensberg durch Frau Walburga Wimmer	175
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach - Teugn (BGS/EWS) vom 18. September 2017	176
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt	181
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau für das Wirtschaftsjahr 2017	182
Bekanntmachung der Stadt Riedenburg Im Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung Nr. 16 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Jachenhausen-Ost“	184



AUFRUF

**zur Haus - und Straßensammlung 2017
für unsere Kriegsgräber**

**vom 20. Oktober bis zum 5. November
(Kernsammelungszeitraum)**



Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 20. Oktober bis zum 5. November 2017 seine Haus- und Straßensammlung durch.

Der gemeinnützige Verein wurde nach dem 1. Weltkrieg von einer Bürgerinitiative gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallen Deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,7 Millionen Gräber auf 833 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Verein in Osteuropa die Gebeine von über 883.000 Gefallenen geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 25.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps werden alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft konfrontiert. Diese Form der Friedensarbeit ist international einzigartig und vorbildlich. Die deutsche Kriegsgräberfürsorge ist aber auch international die einzige, die sich zum Großteil aus Spenden selbst finanzieren muss.

Gerade heute ist es so wichtig auf die verheerenden Folgen von Krieg aufmerksam zu machen.

Bitte helfen Sie uns dabei!

Nr. 44-647-AB

Wasserrecht ;

Verrohrungen (Durchlässe 1 und 2) des Welschenbaches an der westlichen Grenze der Fl.Nr. 2719 im Bereich der Fl.Nr. 688, Gemarkung Abensberg durch Frau Walburga Wimmer

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.

Frau Walburga Wimmer beantragt nachträglich für den Einbau von zwei Durchlässen (Durchlass 1 und Durchlass 2) im Bachbett des Welschenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2719, Gemarkung Abensberg, im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 688, Gemarkung Abensberg, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Um eine Erreichbarkeit zwischen den Grundstücken der Fl.Nrn. 688 und 2719, Gemarkung Abensberg, westlich und östlich des Welschenbaches zu erhöhen und somit eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen, wurden die Durchlässe 1 und 2 in das Bachbett des Welschenbaches eingebaut.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i.V. m. § 74 UVPG i.d.F. vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F., ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verrohrungen sind für die Gewässerlebewesen durchgängig und haben nur vernachlässigbare negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Ebenso verändert sich das Hochwasserrisiko nicht und es ist auch keine Änderung der Rückhalteflächen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a.F.bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG a.F.).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 28.08.2017
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Nr. 44-647-AB

Wasserrecht ;

Verrohrung (Durchlass 3) des Welschenbaches auf Fl.Nr. 2719, Gemarkung Abensberg durch Frau Walburga Wimmer

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.

Frau Walburga Wimmer beantragt nachträglich für den Einbau einer 9 m langen Verrohrung (Durchlass 3) im Bachbett des Welschenbaches, ca. 6 m oberhalb des bestehenden Feldwegdurchlasses, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Begründet wird die Erforderlichkeit der bereits durchgeführten Verrohrung mit der notwendigen Langholzabfuhr aus den südlich gelegenen Waldflächen entlang des Welschenbaches.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i.V. m. § 74 UVPG i.d.F. vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F., ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verrohrungen sind für die Gewässerlebewesen durchgängig und haben nur vernachlässigbare negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Ebenso verändert sich das Hochwasserrisiko nicht und es ist auch keine Änderung der Rückhalteflächen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a.F. bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG a.F.).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 28.08.2017

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach - Teugn (BGS/EWS) vom 18. September 2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach - Teugn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Lengfeld mit Ausnahme des Industriegebietes Lengfeld sowie das Baugebiet „Am Mühlberg“ vom Markt Bad Abbach und den Ortsteil Teugn von der Gemeinde Teugn einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 14,24 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,31 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,98 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

<i>Stufe I:</i>	<i>0,25</i>
<i>Stufe II:</i>	<i>0,35</i>
<i>Stufe III:</i>	<i>0,45</i>
<i>Stufe IV:</i>	<i>0,55</i>
<i>Stufe V:</i>	<i>0,75</i>
<i>Stufe VI:</i>	<i>0,95</i>

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,12 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.01., 15.04. und 15.07. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Bad Abbach, 18. September 2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach - Teugn

Jackermeier
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Bekanntmachung – Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 vom 04. August 2017 (Seite 116) veröffentlicht.

Verbandsvorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel

Geschäftsführer:
Gerhard Meier

Zweckverband MVA Ingolstadt K.d.ö.R.
Am Mailinger Bach 141
D-85055 Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen mit	3.204.000 €
der Vermögensplan über	760.000 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	497.000 €
- und die Tilgung des Darlehens	263.000 €
- und die Finanzierung	
- über empfangene Ertragszuschüsse, Rohrnetzkostenbeiträge	300.000 €
- Darlehensaufnahme	-0- €
- sowie die Eigenfinanzierung von	460.000 €

§ 2

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan können bis zu

€ 102.258,38

aufgenommen werden.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, wird auf

€ 0,00

festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

€ 0,00

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 23.08.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 GO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2017 liegen in der Zeit vom 16.10. bis 23.10.2017 in der Geschäftsstelle in Au i.d.Hallertau, Wolnzacher Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mainburg, den 19.09.2017

gez.

Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

Im Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung Nr. 16 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Jachenhausen-Ost“

- Öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, folgende Ergänzungssatzung (Ortsabrundung) zu erlassen:

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird:

Eine Teilfläche aus Fl.Nr. 26 Gmkg. Jachenhausen mit ca. 4.144 m², davon 848 m² Ausgleichsfläche.

Der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf vom 01.08.2017 mit Lageplan und Begründung liegt in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 13.09.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister